**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Schaffhausen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-36282

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die unmittelbare und verantwortliche Leitung der Schule wird durch einen als Vorsteher zu bezeichnenden Fachlehrer ausgeübt.

## Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925. — Dekret über die Obliegenheiten der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 25. April 1927. — Dekret betreffend die Aufsicht über die Schulanstalten vom 29. April 1935.

Die Darstellung der gesetzlich verankerten Aufsichtsverhältnisse im gesamten Schulwesen findet sich im Archiv 1934, I. Teil, Seite 102 ff., wo vor allem die grundlegenden Artikel des Schulgesetzes und Schuldekretes über die Schulaufsicht durch den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion berücksichtigt sind. Die ausführenden Bestimmungen zum Schulgesetz im Hinblick auf die Kantonsschule, die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die kantonale landwirtschaftliche Schule sind noch nicht erlassen. Wir müssen uns deshalb auf knappe Umschreibung des Gegenwartsstandes beschränken.

Die Aufsicht an der Kantonsschule<sup>1</sup>) wird durch den Erziehungsrat und durch zwei vom Regierungsrat gewählte Ephoren ausgeübt. Die Organe der Kantonsschule sind der Rektor, der Prorektor, die Lehrerkonferenz und die Bibliothekare.

Die Neuordnung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Anpassung an das Bundesgesetz ist im Gange.

Zurzeit sind noch maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrlingsgesetzes. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule (Winterschule und Haushaltungsschule) ist der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Die direkte Beaufsichtigung geschieht durch eine auf gesetzliche Amtsdauer bestellte fünfgliedrige Kommission, deren Präsident von Amtes wegen der Landwirtschaftsdirektor ist. Sie wird zum Zwecke der Beaufsichtigung der Haushaltungsschule durch drei Frauen ergänzt. Die Leitung und Verwaltung beider Abteilungen geschieht durch den Direktor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Abteilungen: a) Gymnasium (Maturitätstypus A. B und C); b) Pädagogische Abteilung (Seminar).